

Einkommensteuerskala nach dem Gesetz

vom 10. März 1894,

wonach in Sachsen ein Jahreseinkommen, das den Betrag von 400 *M.* nicht übersteigt, steuerfrei bleibt. Die Skala, nach welcher vom Jahre 1895 an die neue Einkommensteuer erhoben wird, ist folgende:

Klasse:	Einkommen:	Steuerfuß:	Klasse:	Einkommen:	Steuerfuß:
1a von über	400 <i>M.</i> bis	500 <i>M.</i>	15 von über	3400 <i>M.</i> bis	3700 <i>M.</i>
1 " "	500 " "	600 " "	16 " "	3700 " "	4000 " "
2 " "	600 " "	700 " "	17 " "	4000 " "	4300 " "
3 " "	700 " "	800 " "	18 " "	4300 " "	4800 " "
4 " "	800 " "	950 " "	19 " "	4800 " "	5300 " "
5 " "	950 " "	1100 " "	20 " "	5300 " "	5800 " "
6 " "	1100 " "	1250 " "	21 " "	5800 " "	6300 " "
7 " "	1250 " "	1400 " "	22 " "	6300 " "	6800 " "
8 " "	1400 " "	1600 " "	23 " "	6800 " "	7300 " "
9 " "	1600 " "	1900 " "	24 " "	7300 " "	7800 " "
10 " "	1900 " "	2200 " "	25 " "	7800 " "	8300 " "
11 " "	2200 " "	2500 " "	26 " "	8300 " "	8800 " "
12 " "	2500 " "	2800 " "	27 " "	8800 " "	9400 " "
13 " "	2800 " "	3100 " "	28 " "	9400 " "	10000 " "
14 " "	3100 " "	3400 " "	29 " "	10000 " "	11000 " "

Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 *M.* nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle) insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der vorgezeichneten Steuerfüße um höchstens drei Klassen, oder, falls dieselben einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerfreiheit gewährt wird.

Von 11000 *M.* bis zu einem Einkommen von 100000 *M.* steigen die Klassen um 1000 *M.* und bei Einkommen von über 100000 *M.* um je 2000 *M.* Die Steuerfüße steigen bis zu 25000 *M.* Einkommen, Klasse 43, um je 30 *M.*, von da bis zu 77000 *M.* Einkommen, Klasse 95, um je 40 *M.*, von da bis zu 100000 *M.* Einkommen, Klasse 118, um je 50 *M.* Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer Vier vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.